

61. *Gesellenordnung der Stadt Zürich für die Zimmerleute und Maurer* **1765 April 18**

Regest: Die Handwerksmeister der Zimmerleute und Maurer erlassen eine erneuerte Gesellenordnung mit sieben Artikeln. Zunächst wird festgelegt, dass der Arbeitstag von 6 Uhr morgens bis 18 Uhr abends dauert. An Dienstag dauert der Arbeitstag von 7 bis 19 Uhr und an Samstag endet der Arbeitstag bereits um 17.30 Uhr (I). Für das Frühstück und Abendessen darf eine halbe Stunde sowie für das Mittagessen eine Stunde Pause gemacht werden (II). Es ist verboten, während der Arbeit Tabak zu rauchen. Zuwiderhandlungen sowie unterlassene Anzeigen werden geahndet (III). Übermässiger Alkoholkonsum und unangemessenes Aufführen wird mit einer Busse bestraft (IV). Des Weiteren ist es verboten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Meisters Nebenerwerben nachzugehen (stümpeln). Während der Mittagszeit dürfen die Gesellen nicht ohne Erlaubnis des Meisters weggehen (V). Gesellen, die Material entwendeten, sollen beim ersten Vorkommen mit einer Geldbusse belegt werden. Im Wiederholungsfall wird der Geselle verjagt und darf von keinem Meister mehr angestellt werden. Dasselbe gilt für diejenigen Gesellen, die sich mürrisch oder nicht fleissig verhalten (VI). Ausserdem werden Gesellen, die aufgrund von schlechter Aufführung und Exzessen nach dem Feierabend angeklagt worden sind, bestraft (VII). Zuletzt wird festgehalten, dass alle genannten Artikel den Gesellen von ihren Meistern vorgelesen werden müssen. Geschieht dies nicht, wird der entsprechende Meister gebüsst. Den Meistern ist es zudem vorbehalten, die Busse je nach Zuwiderhandlung anzupassen. Jegliche Vergehen ihrer Gesellen müssen die Meister anzeigen.

Zu Jedermännlichem Wissen und Einsicht haben Lobliche Ehrsame Handwerker der Zimmerleuten und Maurern¹ nachstehende Artikel und Ordnung vor Ihre zu förderend und habende Gesellen bekannt machen wollen, um dardurch künftigen Beschwerden und Klägden bey einer Löblichen Burgerschaft sich zu entheben, und selbige zu versichern, daß fúrohin diese Artikel und Ordnung von beyden Löblichen Handwerkeren auf das genaueste gehandhabet werden sollen.

I. Es solle ein jeglicher Gesell an jeglichem Ort, da er arbeiten soll, Morgens um 6. Uhr wúrklichen seine Arbeit angefangen haben, und auf Abends, so es 6. Uhr verschlagen hat, sein Feyer-Abend seyn.

Dienstag Morgens soll er um 7. Uhr an seiner Arbeit, und Abends um 7. Uhr der Feyer-Abend seyn.

Samstags soll um halber 6. Uhr Feyer-Abends gemacht werden.

II. Die Ruhe oder Feyer-Zeit des Tags soll also eingerichtet seyn, daß das Frühstück und Abend-Essen nicht länger als eine halbe Stund wáhere, das Mittag-Essen auf 1. Stund bestimmt seyn soll.

III. Es solle keiner befúgt seyn, auf einicher Arbeit, sie seye in Háusern oder offenen Orten, Tabak zu rauchen. So aber einer solches tháte, und diejnigen, so neben einem solchen in Arbeit stehen, es nicht laideten, sollen selbige insgesamt zu gleicher Straf gezogen werden.

IV. So je ein Gesell bey einem Bau-Herrn aus sich selbst, oder durch Rauch-Knecht oder Lehr-Jung über seine Gebühr zu trinken forderte, oder den Wein únbegrúndt censierte, oder auf andere Weis unverschamt sich bezeigte, derselbe soll mit scharfer Buß belegt werden.

V. Soll alles Stümpeln vor, in und nach obgesetzter Zeit, so zur Arbeit bestimmt, ohne specialen Befehl oder Erlauben seines Bau-Herren oder Meisters, bey gebührender Straf gänzlich verboten seyn.

5 Auch das Weggehen in der Mittag-Stund, ohne Erlaubnuß seines Bau-Herrn oder Meisters, nicht geschehen mögen.

VI. Wann einer, wer der wäre, einicherley Materialien entwenden thäte, solle solcher vor das erste mahl mit harter Gelt-Buß belegt werden. Sollte es dann mehr geschehen, so würde er von Stund an als ein Untreuer weggejagt, und kein Meister einem solchen Arbeit zu^a geben befügt seyn. Ein gleiche Bewandt-
10 nuß und in gleiche Straf sollen diejenigen Gesellen verfallen seyn, welche sich gegen ihre Bau-Herrn oder Meister murrisch, oder auch unfleißig in der Arbeit bezeigen wurden.

VII. Wann nach dem Feyer-Abend der eint- oder andere Gesell wegen schlechter Aufführung oder anderer verübten Excessen angeklagt wurde, soll selbiger
15 zur Verantwortung, und nach befindender Sach zur Straf gezogen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll jeglicher Meister seinen in Arbeit habenden oder in solche nehmende Gesellen, Frömden oder Einheimischen, obbenannte Artikul und Ordnungen vorlesen (oder vorlesen lassen). Bey Verabsaumung dessen hätte ein solcher Meister sich
20 der dafür bestimmten Buß zu unterziehen.

Es behalten sich die Meistere beyder Loblichen Handwerkern der Zimmerleuten und Maurern vor, auf benannte Artikul, je nach Befinden der Sach, die angemessene Buß zu legen, und nehmen es auf ihre Pflicht, alle und jede über obbenannte Artikul führende Klägden einem Loblichen Handwerk, ohne Ansehen der Person, zu laiden, da in Verabsaumung dessen sich ein solcher Meister
25 einer gemessenen Straf vor jedes mahl schuldig weißt.

Erneuert und publiciert Zürich den 18. April, 1765. von den Meistern beyder Loblichen und Ehrsamten Handwerkeren der Zimmerleuten und Maureren.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.12, Nr. 78; Papier, 42.5 × 34.0 cm; (Zürich); (s. n.).

30 ^a Korrigiert aus: zn.

¹ Für den Zunftbrief der Zimmerleute und Maurer vgl. SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 46.